

Arbeitsrecht (Nr. 91/2005)

Trick mit Stempeluhr rechtfertigt Rauswurf – Vertrauen in die Redlichkeit zerstört

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Bei Manipulationen an Zeiterfassungsgeräten müssen Arbeitnehmer auch ohne vorherige Abmahnung mit einer Kündigung rechnen. Das hat das LAG Rheinland-Pfalz entschieden.

In dem Urteilsfall hatte ein Arbeitnehmer die Nachtschicht bereits zwei Stunden zu früh verlassen. Seine Stechkarte wies allerdings die reguläre Arbeitszeit aus. Zwar konnte ihm der Arbeitgeber nicht nachweisen, einen Kollegen angestiftet zu haben, statt seiner die Stechkarte abzustempeln. Vor Gericht gestand der Mann allerdings zu, wegen Magenschmerzen vorzeitig gegangen zu sein. Das ließ das LAG nicht durchgehen. Der Arbeitnehmer habe Arbeitszeit vorgetäuscht, die er tatsächlich nicht abgeleistet habe. Alles andere sei nebensächlich, weil sonst jede Zeiterfassung sinnlos würde, und der Arbeitgeber keinerlei Kontrollinstrument mehr habe.

**Urteil des LAG Rheinland-Pfalz - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 2 Sa 1285/03**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 23. Februar 2005
05.03.2005